

Öffentliche Bekanntmachung zu Mehrjahresbescheiden der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Stralendorf, Dümmer, Holthusen, Klein Rogahn, Pampow, Schossin, Stralendorf, Warsaw, Wittenförden und Zülow für das Kalenderjahr 2022

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der Fassung der letzten Änderung vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931) wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie für das Jahr 2021 zu entrichten haben, öffentlich festgesetzt.

Bei Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer wird gleichlautend verfahren. Aufgrund der Mehrjahresbescheide wird auf den Erlass eines schriftlichen Bescheides verzichtet und die Abgaben durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Zahlungstermine 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. wurden mit dem letzten Bescheid angegeben und sind auch für 2022 gültig.

Für die Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, gilt der 01.07.2022 als Zahlungstermin.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer sowie Zweitwohnungssteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer, Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer 2022 entsprechend der im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzten Beträge zu den jeweiligen Fälligkeiten zu entrichten.

Sollten Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die Beträge zur jeweiligen Fälligkeit durch die Amtskasse von ihrem Konto abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amt Stralendorf, Der Amtsvorsteher, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Stralendorf, den 29.11.2021

gez. Richter
Amtsvorsteher